

Jugendordnung des Lehrter-Sport-Vereins von 1874 (Bundesbahn) e.V.

Neu eingefügt: **Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in der Jugendordnung das generische Maskulin verwendet. Im Sinne der Gleichberechtigung gelten die entsprechenden Begriffe für alle Geschlechter.**

§ 1

Name und Wesen

Die Sportjugend des Lehrter Sport-Vereins von 1874 (Bundesbahn) e.V. (LSV-Jugend) ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird von allen Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, den Abteilungsjugendwarten und deren Vertreter sowie dem Vereinsjugendleiter und seines Stellvertreters gebildet. Die LSV-Jugend gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortlichkeit und wird von dem Vereinsjugendleiter im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 2

Zweck und Ziel

Die LSV-Jugend führt sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der LSV-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die Durchführung der überfachlichen Jugendarbeit und Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- die Vertretung der Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen
- die schriftliche Einberufung der Vereinsjugendversammlung sowie deren Leitung,
- die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der verbandsmäßigen Sportjugend, des Stadtjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 3

Organe

Die Organe der LSV-Jugend sind die Vereinsjugendversammlung und die Jugendwertsitzung.

§ 4

Vereinsjugendversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der LSV-Jugend. Die Jugendlichen üben in diesem Gremium ihre Mitbestimmung aus. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, den Jugendwarten und deren Vertreter der einzelnen Abteilungen, dem Leiter oder der Leiterin der Kindersportschule (ohne Stimmrecht), sowie dem Vereinsjugendleiter und seines Stellvertreters zusammen.

(2) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung gehören u.a. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten in der Vereinsjugendarbeit, die Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendleiters, die Entlastung des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters, die Beschlussfassung über Anträge und Änderungsanträge zur Jugendordnung sowie die Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters.

(3) Zusammenarbeit

Die Vereinsjugendversammlung tritt vor der *Mitgliederversammlung*

Änderung in: **Delegiertenversammlung**

des Lehrter SV zusammen. Sie findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung kann von dem Versammlungsleiter der Jugendwarte einberufen werden, wenn der Vereinsjugendleiter zurücktritt und kein kommissarisch eingesetzter Vereinsjugendleiter zur Verfügung steht oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einhundert Jugendlichen des Lehrter SV der Jugendwarte vorliegt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(Wahlen in Übereinstimmung mit § 19 der Satzung)

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Auf Antrag werden Wahlen geheim vorgenommen, wenn dieser Antrag mit absoluter Mehrheit angenommen wird.

§ 6

Vereinsjugendleiter und Stellvertreter

Die Wahl des Vereinsjugendleiters

Zusatz: **(Haupt- oder Ehrenamt)**

und eines Stellvertreters erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Er wird damit Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes und vertritt dort die LSV-Jugend.

§ 7

Jugendwart und Stellvertreter

- Die Jugendversammlung der Abteilungen werden von den Jugendwarten und deren Stellvertreter einberufen und sind vor den Abteilungsversammlungen durchzuführen.
- Der Jugendwart und die Stellvertreter werden auf der Jugendversammlung der Abteilungen von den Jugendlichen mit der einfachen Mehrheit gewählt.
- Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- Der Jugendwart und die Stellvertreter sind auf der Abteilungsversammlung mit der einfachen Mehrheit zu bestätigen.
- Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Jugendwart und die Stellvertreter wählen. Die Ablehnungsgründe müssen gewichtig und berechtigt sein und sind in der Jugendversammlung anzugeben.
- Sollte beim erneuten Wahldurchgang oder durch Rücktritt kein Jugendwart oder Stellvertreter gewählt werden, können diese von der Abteilungsleitung kommissarisch eingesetzt werden.
- Die Jugendversammlungen der Abteilungen sind öffentlich.

§ 8

Jugendwartsitzung

(1) Zusammensetzung

Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters werden Jugendwartsitzungen durchgeführt. Ihr gehören an: der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter, der Leiter oder die Leiterin der Kindersportschule (ohne Stimmrecht), die von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen gewählten Jugendwarte und deren Vertreter.

(2) Aufgabe

Die Aufgabe der Jugendwartsitzungen ist es, die Arbeit des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters bei der Erfüllung der selbst gestellten Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Mithilfe bei der Planung und Durchführung der Vereinsjugendversammlung und Jugendveranstaltungen, Vertretung der Interessen der Jugendlichen der einzelnen Abteilungen sowie die Übertragung von Aufgaben an Teilnehmer der Jugendwartsitzungen.

(3) Beschlussfassung

Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Vereinsjugendversammlung und die Jugendwarteitzungen sind öffentlich. Auf Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit der Gremiumsmitglieder der Jugendwarteitzung können bestimmte Punkte in einer nichtöffentlichen Jugendwarteitzung behandelt werden. Über den Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden.

§ 10

Anzuwendende Bestimmungen

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Lehrter Sport-Vereins von 1874 (Bundesbahn) e.V.

Die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes ist Bestandteil dieser Jugendordnung.

Die Jugendordnung wurde am 20.03.2023 in der Jugendversammlung beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.